

Ostprignitz Jugend e.V.  
Perleberger Straße 10  
16866 Kyritz  
Tel. 033971/72367  
E-Mail: [info@ostprignitzjugend.de](mailto:info@ostprignitzjugend.de)  
[www.ostprignitzjugend.de](http://www.ostprignitzjugend.de)

# GEWALTSCHUTZKONZEPT

FÜR DIE OFFENE KINDER- UND  
JUGENDARBEIT IM GELBEN GEWÖLBE  
IN KYRITZ

# Inhalt

Einleitung	1
Begriffe und Definitionen	1
Ziel	1
Gesetzliche Grundlagen	2
Formen von Grenzverletzungen und Gewalt	2
Erkennungsmerkmale von Gewalt/Kindeswohlgefährdung	3
Beteiligung	4
Beschwerden	4
Präventive Maßnahmen	5
Ebenen von Grenzverletzungen und Gewalt	6
Einreihung des Vorfalles	7
Meldepflicht/Meldeverfahren	8

## Einleitung

Der Ostprignitz Jugend e.V. als Träger der freien Jugendhilfe betreibt die Begegnungsstätte „Gelbes Gewölbe“ im Untergeschoss des Mehrgenerationenhaus in Kyritz. Die offenen generationsübergreifenden Angebote der Einrichtung können von allen Menschen, insbesondere aber von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren genutzt und mitgestaltet werden.

Voraussetzung einer qualitativ hochwertigen offenen Kinder- und Jugendarbeit ist eine Verankerung von Normen, Strukturen und Verfahren zum Schutz vor Gewalt für insbesondere schutzbedürftige Personen.

Das entwickelte Schutzkonzept sensibilisiert alle Mitarbeitenden im Umgang mit den schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Handicap. Das Konzept unterstützt dabei, Auffälligkeiten hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es dient somit dem Schutz der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen und unterstützt alle Mitarbeiter/innen in ihrem Wirkungsfeld.

Das Gewaltschutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt.

## Begriffe und Definitionen

Von Gewalt wird dann gesprochen, wenn einem Menschen im Kontext von Abhängigkeitsstrukturen gegen dessen Willen, im Sinne eines reflektierten Einverständnisses, ein Verhalten oder Tun bis hin zur physischen oder psychischen Überwältigung oder Vernichtung aufgezwungen wird, unabhängig davon, ob die Gewalt gewollt, bewusst oder absichtlich angewendet wurde oder unabsichtlich, unbewusst bzw. ungewollt.

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und damit ein Recht auf ein gewaltfreies Leben. Hierzu verpflichten Gesetze auf nationaler Ebene sowie internationale Abkommen.

Das vorliegende Konzept ist ein Bekenntnis der bestehenden Verantwortlichkeit zu einem Gewaltschutz in unserer Einrichtung. Demzufolge ist das Gewaltschutzkonzept für alle in der Einrichtung tätigen Personen verbindlich.

## Ziel

Das Ziel für einen effektiven Schutz vor Gewalt ist es, für alle Menschen unserer Einrichtung – vor allem mit Blick auf Personen mit besonderen Schutzbedarfen – durch gebündelte Maßnahmen zur Prävention und Intervention jeglicher Form von Gewaltausübung verbindlich und transparent zu regeln, sowie ein sicheres und kompetentes Handeln der Mitarbeitenden und Aktiven der Einrichtung in Gewaltsituationen zu gewährleisten.

## Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wurde das SGB VIII grundlegend geändert. Im Allgemeinen gelten hier die Änderungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), das am 10.6.2021 in Kraft getreten ist.

## Regelungen im Hinblick auf Mitarbeiter/innen

Im Gelben Gewölbe werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt sind. Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Einstellung neuer Mitarbeitender wird ein erweitertes Führungszeugnis angefordert. Ebenso werden Mitarbeitende aufgefordert, regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Frist zur Wiedervorlage beträgt fünf Jahre. Das gilt auch für ehrenamtlich Mitarbeitende, sie haben ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

## Formen von Grenzverletzungen und Gewalt

Gewalt hat viele Gesichter und sie begegnet uns überall. Gewalt beginnt nicht erst mit Schlägen. Auch Bedrohungen, Beschimpfungen und Kontrolle sind Formen von Gewalt. Gewalt ist in allen zwischenmenschlichen Beziehungen, sowohl in einer Institution als auch in ihrem Umfeld möglich und kann in allen Situationen des Lebens und in verschiedenen Formen auftreten. Gewalt kann auf der körperlichen, psychischen, sexuellen oder strukturellen Ebene stattfinden. Gewaltpotenzial kann in einer Einrichtung auf allen Ebenen des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens entstehen.

### Physische Gewalt

Unter physischer Gewalt verstehen wir gewalttätige Handlungen, welche körperliche oder seelische Schmerzen oder Verletzungen zur Folge haben.

- Übergriffe mit dem eigenen Körper (schlagen, boxen, treten, beißen, schütteln)
- Übergriffe mit Gegenständen und Waffen
- Festhalten

### Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt verstehen wir Verhaltensweisen, wie Drohungen, Demütigungen, Entzug von Zuneigung oder Aufmerksamkeit, Angst erzeugende Handlungen etc.

- Verbale Drohung, Einschüchterung, Erpressung, Beschimpfung
- Soziale Isolation, Ausgrenzung, Zuwendung
- Vernachlässigung
- Verweigerung der Selbstbestimmung
- Bloßstellung, lächerlich machen
- Diskriminierung
- Mobbing, Stalking, Belästigung

### **Strukturelle Gewalt**

Unter struktureller Gewalt verstehen wir als Regel getarnte, oft subtile Formen von Gewalt.

- Inadäquate Betriebsstrukturen (Betreuungskonzepte, Regeln, Vereinbarungen)
- Ungeeigneter Arbeitsraum
- Nicht professionelles und/oder zu wenig Personal
- Ungeeignete pädagogische Maßnahmen
- Missachtung der Intimsphäre

### **Sexuelle Gewalt**

Sexuelle Gewalt bedeutet, dass ein Betreuender seine Machtposition, seine körperliche und geistige Überlegenheit, sowie die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Betreuten zur Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt.

- Sexueller Missbrauch (Vergewaltigung)
- Sexuelle Übergriffe (Belästigung, Nötigung)
- Verhinderung des Auslebens der Sexualität
- Nichteinhalten der Intimsphäre

### **Autoaggression**

Autoaggressionen sind Verhaltensweisen, die sich gegen den eigenen Körper richten, die meist stereotyp und mit hoher Geschwindigkeit ablaufen und dem eigenen Körper physische Schäden oder extreme Reize zufügen. Autoaggression kann in andersartige stereotype oder aggressive Verhaltensweisen übergehen. Autoaggression ist eine Kommunikationsform des Betreuten und keine Provokation gegenüber dem Betreuenden. Es ist wichtig, dass der Betreuende die Autoaggressionen nicht persönlich nimmt und wertend beurteilt oder als Reaktion auf eigenes Versagen interpretiert.

### **Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen**

In der Einrichtung entwickeln sich Dynamiken, die geprägt sind von unterschiedlichen Rollen, Interessen, Stärken und Schwächen der Kinder und Jugendlichen. Wir sind gefordert, mit dieser komplexen Situation entsprechend umzugehen. Oft zeigt sich die Gewalt schon in der Sprache oder in nonverbalen Äußerungen. Was am Anfang als Ventil dient, kann der Vorläufer von körperlicher Gewalt sein. Es gibt ein normales und altersentsprechendes Kräftemessen, das die Betreuenden nicht beunruhigen sollte. Unvermitteltes Schlagen anderer oder ständiges Provozieren anderer ist gewalttätig. Die Betreuenden sind aufgefordert, nicht nur zuzuschauen, sondern zu reagieren. Es ist unsere Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen andere Verhaltensmöglichkeiten aufzuzeigen und sie dabei aktiv zu begleiten.

### **Erkennungsmerkmale von Gewalt/Kindeswohlgefährdung**

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des Kindes zu suchen, sowie im sozialen Umfeld.

### **Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung beim Kind**

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung)
- Unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen)
- Gesetzesverstöße

### **Anhaltspunkte in der Familie / Umfeld**

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig behindert
- Familie in finanzieller / materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- Traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu / Abhängigkeiten

### **Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit**

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungsberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Früher Sorgerechtsvorfälle

## **Beteiligung**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen braucht Regeln für die Art und Grenzen von Mitwirkungsmöglichkeiten, die Bewusstheit der Beteiligung aller und die stetige Reflexion der unterschiedlichen Rollen in der Einrichtung.

## **Beschwerden**

### **Beschwerden durch die Kinder**

Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression geäußert. Es wird darauf geachtet, den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zum Reden zu geben.

### **Beschwerden durch andere Personengruppen**

Wenn der direkte Kontakt zwischen den Konfliktparteien nicht fruchtbar ist, werden die anderen Instanzen in vorgegebener Reihenfolge hinzugezogen. Wichtig: wenn entweder von Eltern oder innerhalb der Mitarbeitenden Vorgänge gemeldet werden über das Verhalten eines Teammitgliedes (insbesondere in Bezug auf Kinderschutzthemen), gibt es eine festgeschriebene Abfolge von Maßnahmen.

### **Präventive Maßnahmen**

Die Mitarbeitenden des Gelben Gewölbes werden dazu verpflichtet, ihren Beitrag zu einer wirkungsvollen Gewaltprävention zu leisten und im Falle eines Verdachts oder eines erfolgten Gewaltvorfalles rechtzeitig und angemessen zu handeln.

### **Maßnahmen des Trägers**

- Implementierung des vorliegenden Konzeptes
- Sorgt für bedürfnisgerechte und an Beteiligten orientierte Betriebsstrukturen
- Wählt das Personal sorgfältig aus und beschäftigt fachlich gut ausgebildetes Personal
- Bei Vorstellungsgesprächen wird darauf hingewiesen, dass Arbeit auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes basiert
- Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen und Praktikant/innen werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen, dieses wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert
- Fördert durch Schulung die fachlichen Kompetenzen des Personals um drohende Gewalt wahrzunehmen und frühzeitig und angemessen intervenieren zu können
- Sorgt für angemessenes Mitspracherecht aller Beteiligten
- Fordert und fördert den Austausch und die Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden
- Verfügt über klare Verfahrensanweisungen mit geregelten Abläufen, Zuständigkeiten und Meldepflichten
- Fördert einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und Krisensituationen und stellt dafür die entsprechenden Ressourcen bereit
- Fordert die Meldepflicht bei Gewalt oder Verdacht auf Gewalt und Gefährdung
- Fördert eine transparente Zusammenarbeit und Kommunikation mit gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen
- Informiert Fachkräfte über wichtige Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung
- Regelmäßig Bearbeitung der Thematik (einmal jährlich)
- Verantwortung für die Verfahrenssteuerung (wie verfare ich)
- Verantwortung über die Durchführung der Verfahrensschritte
- Abschätzung ob Gefährdungsrisiko vorliegt
- Einbeziehung der Sorgeberechtigten (wenn keine Gefährdung für das Kind)
- Altersgerechte Einbeziehung des Kindes
- Information und Beratung der Personensorgeberechtigten
- Überwachung der eingeleiteten oder empfohlenen Maßnahmen (Auswirkungen)
- Schriftliche Mitteilung über Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt, wenn die Eltern nicht mitarbeiten

### Maßnahmen des Personals

- Kennen das vorliegende Konzept und setzen es um
- Pflegen einen professionellen, respekt- und vertrauensvollen Umgang mit allen Beteiligten
- Kommunizieren offen und transparent untereinander und gegenüber Vorgesetzten
- Unterlassen Handlungen, welche die physische und psychische Integrität der Kinder verletzen
- Sind sich der Positionsmacht bewusst und gehen damit sorgfältig um
- Dokumentieren und leiten relevante Informationen an die richtigen Stellen weiter
- Kommunizieren frühzeitig über eigene Grenzen
- Melden Grenzüberschreitungen aller Art an die zuständige Stelle und halten sich an die vorgegebenen Abläufe

### Maßnahmen Kinder und Jugendliche

Die Kinder und Jugendlichen können bezüglich der Verantwortung für einen gewaltfreien Umgang nicht auf die gleiche Ebene wie die Mitarbeitenden gestellt werden. Die Verantwortung liegt bei der Leitung und den Mitarbeitenden.

Die Leitung und das Personal sorgen für einen möglichst gewaltfreien Umgang.

- Fördern die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Rechte, ihrer Autonomie und Teilhabe am sozialen Leben
- Leben im Alltag eine gewaltfreie Kommunikation vor
- Fördern einen Grenzen respektierenden Umgang untereinander und üben eine gewaltfreie Konfliktlösungskultur ein
- Vermitteln den Umgang mit neuen Medien (Gewalt, Pornografie, Cybermobbing) und weisen auf die damit verbundenen Gefahren hin
- Unterstützen die Kinder bei Anzeichen auf aggressive oder schädigende Formen zu achten und diese zu melden
- Informieren die Kinder, wo sie Hilfe finden können

### Ebenen von Grenzverletzungen und Gewalt

Gewalt/Gefährdung kann innerhalb der Einrichtung und in privaten Bereichen auftreten und betrifft alle Beziehungsebenen.

- Von Kind zu Kind
- Von Mitarbeiter/Erwachsener zu Kind (nicht tolerierbare Handlungen)
- Von Kind zu Mitarbeiter/Erwachsener
- Kind gegen sich selbst
- Erwachsener zu Erwachsener
- Mitarbeiter/in zu Mitarbeiter/in

### **Vorgehen bei Grenzverletzungs- und Gewaltvorfällen**

Kommt es trotz den präventiven Maßnahmen zu Grenzüberschreitungen oder Gewalthandlungen, muss unmittelbar kompetent gehandelt und die richtigen Stellen informiert werden. An oberster Stelle stehen immer die Hilfestellung und/oder der Schutz des Opfers und unbeteiligten Personen. Wir verpflichten uns zu absoluter Transparenz innerhalb der Einrichtung und gegenüber den Betroffenen und gesetzlichen Vertretungen. Der Ablauf des Vorgehens zur Bearbeitung des Vorfalles, muss der Situation entsprechend angepasst sein. Dabei müssen die Art und die Schwere des Vorfalles sowie die Opfer- und Täterebene berücksichtigt werden. Eine schriftliche Dokumentation ist zwingend erforderlich.

### **Nicht tolerierbares Verhalten von Mitarbeitenden**

Es werden keinerlei Handlungen, welche die körperliche, geistige oder psychische Integrität von Kindern verletzen, toleriert. Wir richten die zu ergreifenden Maßnahmen nach der Schwere des Vorfalles ein. Die Maßnahmen oder Sanktionen können sein:

- Mitarbeiter/innengespräch mit Zielvereinbarung
- Reduktion von Aufgaben- oder Verantwortungsbereich
- Normale Kündigung
- Freistellen und Untersuchung einleiten
- Fristlose Entlassung
- Strafanzeige

### **Einreihung des Vorfalles**

Maßstab der Bewertung eines grenzverletzenden Verhaltens sind nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben des Opfers. Es muss differenziert werden zwischen Grenzverletzungen, die unabsichtlich oder unbewusst „passieren“ und Grenzverletzungen in Form von Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen. Unbewusst herbeigeführte Grenzverletzungen sind im Alltag kaum ganz zu vermeiden (unbeabsichtigte Berührung, verletzend erlebte Bemerkung) und sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Die Grenzen zwischen den einzelnen Stufen sind fließend. Im Zweifelsfall soll immer das Gespräch mit der vorgesetzten Person geführt werden.

#### **Stufe 1: Alltagssituationen**

Es geht um alltägliche Auseinandersetzungen, Streitereien unter Kindern und Jugendlichen, Machtkämpfe, Durchsetzen von Regeln und Konsequenzen. Es ist wichtig, sie zu beachten, bevor sie eskalieren und zu Grenzverletzungen führen. Der größte Teil aller Vorfälle sind dieser Stufe zuzuordnen und können vom Betreuerteam gut gehandhabt werden.

#### **Stufe 2: leichtere grenzverletzende Verhaltensweisen**

Hier werden leichtere grenzverletzende Verhaltensweisen eingeordnet, in denen Kinder und Jugendliche Grenzen nicht wahrnehmen und überschreiten, wie z.B. verbale Drohungen, Handgreiflichkeiten oder kleinere Diebstähle. Konsequentes Handeln der Betreuungspersonen mit klarem Festlegen der Grenzen hilft solche Vorfälle anzugehen.

Weiter können in dieser Stufe nicht angemessenes, nicht professionelles Verhalten von Betreuungspersonen gegenüber Kindern eingeordnet werden. Hier ist schnelles Intervenieren von Führungsseite gefordert.

### **Stufe 3: schwere Grenzverletzungen**

In dieser Stufe geht es um schwere Grenzverletzungen auf verschiedenen Ebenen wie: Gewaltübergriffe oder sexuelle Belästigung unter Kindern, Gewalt gegen Mitarbeitende, Autoaggression, nicht angemessene pädagogische Interventionen (evtl. wiederholte Grenzverletzungen der Stufe 2), wiederholtes Konsumieren von Alkohol oder illegalen Drogen auf dem Areal der Einrichtung, Pornographie und Gewalt auf Datenträger oder Papier.

### **Stufe 4: massive Grenzverletzungen**

Hierunter fallen massive Übergriffe in den Bereichen Sexualität, Nötigung und Gewalt. In den Stufen 3 und 4 ist das Betreuungsteam nicht mehr alleine zuständig. Der Vorstand wird einbezogen. Es folgen strafrechtliche Abklärungen und es werden externe Fachpersonen beigezogen.

## **Meldepflicht/Meldeverfahren**

### **Meldestellen für Mitarbeitende**

Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, jede Art von Gewalt, beobachtete, von Kindern gemeldete oder von sich ausgegangene, bei der Vereinsleitung zu melden (ab Stufe 2). Diese wird in geeigneter Form die notwendigen Maßnahmen einleiten. Situationen von Gewalt und Gefährdungen die der Stufe eins zugeordnet werden können, sind nicht notwendig zu melden, müssen aber im Betreuersteam thematisiert werden. Bei schwerer und massiver Grenzverletzung (Stufe 3 und 4) werden die vorgesehenen Stellen unmittelbar informiert.

### **Meldestellen für Kinder und gesetzliche Vertretungen/Angehörige**

Alle Kinder und deren gesetzlichen Vertretungen werden aufgerufen, sich jederzeit an ihre Bezugspersonen zu wenden, wenn sie innerhalb oder außerhalb der Einrichtung grenzverletzende Handlungen erfahren haben oder solchen ausgesetzt sind. Gesetzliche Vertretungen und Angehörige wenden sich direkt an die Vereinsleitung.

### **Zu Unrecht beschuldigte Personen**

Wird eine Person zu Unrecht verdächtigt oder beschuldigt, muss diese vollständig rehabilitiert werden. Bei Falschanschuldigung muss die dafür verantwortliche Person zur Verantwortung gezogen werden.

### **Externe Meldestellen**

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Amt für Familien und Jugend  
Team Familie, Beratung, Planung  
Frau Horn  
Heinrich-Rau-Straße 27-30  
16816 Neuruppin  
03391-6885183  
andrea.horn@opr.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Amt für Familien und Jugend  
Allgemeiner Sozialer Dienst  
Heinrich-Rau-Straße 27-30  
16816 Neuruppin  
Notfall-Telefon: 0172-3290544